

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1994

Geschäftszahl

92/06/0155

Rechtssatz

Wird entsprechend den formalen Erfordernissen des § 67 Abs 2 Tir LStG 1989 weder die Einlagezahl noch der entsprechende Grundbuchsatz des betroffenen Grundstückes angeschlossen, so kommt diesem Mangel keine entscheidende Bedeutung zu, weil dieses Grundstück durch Anführung der Parzellennummer und der Katastralgemeinde eindeutig zuzurechnen ist.